Segel-Club Stevertalsperre e. V. (SCST) - Satzung

Satzung derzeit in Aktualisierung in Anlehnung an die Mustersatzung des Landessportbundes NRW (https://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/vereinsrecht/muster-einer-vereinssatzung/das-muster-einer-vereinssatzung).

§ 28 zu dem Thema Arbeitsdienst ist gemäß Erläuterung bei der JHV 2023 vom 04.03.2024 vorerst gestrichen. Gleichzeitig wurde die Gebührenordnung entsprechend dieser Thematik angepasst

A) Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

Der am 01. Dezember 1973 in Haltern gegründete Segelverein führt den Namen "Segel-Club Stevertalsperre e.V." (SCST). Er hat seinen Sitz in Haltern am See und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. 10396 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des Segelsports nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

B) Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie auch juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven oder passiven Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 24. Lebensjahr vollendet wird. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Ordentliche Mitglieder haben grundsätzlich den Status von aktiven Mitgliedern. Durch entsprechenden Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, erhalten sie den Status eines passiven Mitgliedes. Passive Mitglieder erhalten, durch Antrag an den Vorstand, den Status eines aktiven Mitgliedes.

Die Wirkung der Änderung des Status vom aktiven zum passiven Mitglied tritt mit Ablauf des Kalenderjahres ein. Die umgekehrte Statusänderung vom passiven Mitglied zum aktiven Mitglied tritt mit sofortiger Wirkung ein.

Passive Mitglieder haben, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Insoweit sind sie insbesondere zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsregelung, zu ihren Gunsten gilt auch die Familienstaffelung, verpflichtet.

Passive Mitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit. Sie sind nicht berechtigt, ein Boot auf dem Clubgelände zu halten. Sie sind des Weiteren nicht berechtigt, Zulassungsmarken des Vereins zu benutzen. Sie haben auch kein Recht, die Clubboote zu gebrauchen. Der Vorstand kann hiervon mit einfacher Stimmenmehrheit Ausnahmen beschließen.

Passive Mitglieder nehmen ansonsten voll an dem Vereinsleben, insbesondere an Versammlungen und geselligen Veranstaltungen, teil.

§ 3

Die außerordentliche Mitgliedschaft können Einzelpersonen, Verbände, Vereinigungen und juristische Person des öffentlichen und des Wirtschaftslebens erwerben, welche die Bestrebungen des Vereins finanziell oder in anderer Weise unterstützen wollen.

Die außerordentlichen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie können auch nicht zu Organen des Vereins gewählt werden.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung hierzu abzugeben.

Der Vorstand entscheidet ein Jahr nach der vorläufigen Aufnahme über die endgültige Aufnahme des Neumitgliedes; er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenpflichtig.

Bei endgültiger Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Bei Wiedereintritt in den Verein ist eine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Fälligkeiten aus Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind in der Anlage 1 der Sport-, Betriebs- und Hausordnung geregelt. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises und des Schließanlagenschlüssels für die Clubanlage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes,
2. wegen Verzögerungen von Beitragszahlungen von mehr als 6 Monaten,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und/oder unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter oder unerlaubter Handlungen, die entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich, nach Offenlegung des Haushaltsplanes, vom Vorstand im Voraus bestimmt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8

Entfällt – keine neue Nummerierung

§ 9

Den aktiven Mitgliedern stehen Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung in ihrer sportlichen Zweckbestimmung zur Verfügung. Jedes aktive Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestimmten Leitung sind Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder auf elektronischem Weg durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegen haben; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes,

b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

c) Offenlegung des Haushaltsplanes.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einladung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen stattfinden.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D) Leitung des Vereins

§ 16

Der Vereinsvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Geschäftsführer (Schriftführer)

dem Kassierer,

dem Sportwart und dem

Jugendwart.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer, der Sportwart werden alle 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung entlastet und neu gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch bis zur Jahreshauptversammlung, auf dem das Amt satzungsgemäß zur Wahl steht.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Der Jugendwart wird von Jugend gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden sowie den 2. Vorsitzenden, die alleinvertretungsberechtigt sind, vertreten.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,

2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,

3. die Aufnahme, den Ausschluss, die Bestrafung von Mitgliedern,

4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 19

Beschlüsse von Vereinsabteilungen, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen bis 250 Euro vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden.

Der Jugendwart kann über das der Jugendabteilung zur Verfügung gestellte Budget eigenständig verfügen.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Bei seiner Verhinderung obliegt diese Aufgabe dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung des 1.oder 2. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben oder ihnen durch Vorstandsbeschluss zugewiesen wurden.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Geschäfts- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 24

Entfällt – keine neue Nummerierung

§ 25

Entfällt – keine neue Nummerierung

§ 26

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit, disziplinarische Maßnahmen über die Mitglieder zu verhängen.

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG, Ortsgruppe Haltern am See, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 28

entfällt gemäß JHV 2023

F) Sport-, Betriebs- und Hausordnung

§ 29

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Sport-, Betriebs- und Hausordnung zu erlassen. Die Gebührenordnung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 30

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2015 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.